



SATZUNG DES TÜRK GÜCÜ RHEIN-NECKAR SPORTVEREIN e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Spätjahr 2020 zu gründende Verein mit dem Namen „**Türk Gücü Rhein-Neckar Sportverein e.V.**“ gekürzt; „**TGRN Sportverein**“ hat seinen Sitz in Ludwigshafen.

Seine Farben sind rot-weiß.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er wird Mitgliedschaft zum Sportbund Pfalz beantragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung, Pflege und Verbreitung der Körperertüchtigung und der deutsch/türkischen Freundschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ehrenamt

Alle Mitglieder des Vereines beruhen sich bei ihren allen Tätigkeiten im Verein auf Ehrenamt.

§ 4 Mitgliedschaft



1.
Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. jugendlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitglieder

2.
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch beitragsfrei.

3.
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

4.
Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen in der Hinsicht guten Leumund besitzt.

5.
Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Bestätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

§ 5 Aufnahme

Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Juristische Personen, Händlergesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle kann die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum



Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag durch den Vorstand ausfolgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied 3 Monatsbeiträge rückständig ist;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

3.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

4.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc. die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es an den angesetzten



Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen die jeweils hierfür verantwortliche Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet.

3.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

2.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsaufgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2 der Satzung

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins



Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Kontrollrat
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Generalversammlung (nach Abschluß des Geschäftsjahres)

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Schatzmeister
- e) Drei Besitzern

§ 12 Vorstandswahl

1.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre in der Generalversammlung;
er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2.
Wiederwahl ist zulässig.
3.
Scheidet während der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so ist sein
Nachfolger unverzüglich in einer Mitgliederversammlung zu wählen.
Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger,
der das verwaiste Amt bis zur folgenden Generalversammlung
kommissarisch verwaltet.
4.
Eine Amtsenthebung ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung
möglich.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes



1.
Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
2.
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand so oft es die Lage der Geschäfte erfordert zu einer Vorstandssitzung ein. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich eine Vorstandssitzung anzuberaumen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3.
Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4.
Der Schatzmeister verwaltet die Kassen des Vereins, führt ordnungsgemäß Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder auch Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein können. Hierzu kommt insbesondere der Spielausschuss in Betracht.

Die Zahl der Ausschußmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 15 Spielausschuß

1. Der Spielausschuß ist zuständig:



- a) für die geordnete Durchführung des gesamten Spielbetriebes;
- b) für den Abschluß von Gesellschaftsspielen;
- c) für die Wahrnehmung aller sonstigen Belange, die sich aus der Durchführung des Spielbetriebes ergeben;
- d) für die Einberufung von Spielerzusammenkünften.

2. Der Spielausschuß besteht aus:

- a) dem Spielausschußvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Protokollführer
- d) den Leitern der Jugendabteilungen
- e) den Abteilungsleitern
- f) den Spielführern der Mannschaften, ausgenommen der Jugendmannschaften
- g) vier weiteren Mitgliedern

3.

Die Mitglieder des Vorstandes haben jederzeit die Berechtigung, den Sitzungen des Spielausschusses beizuwohnen.

§ 16 Kontrollrat

Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder ein dreiköpfiger Kontrollrat gewählt. Sie müssen mind. 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte

der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen des Kontrollrates können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18 Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung ansetzen, wenn er ihre Einberufung



für erforderlich hält.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn ihre Einberufung von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, beantragt wird. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich.

2.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes Mitglied ab 18 Jahre ist stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Regelung vorschreibt, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder, geheim.

3.

Sind Wahlen durchzuführen, erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim. Stellt sich nur ein Kandidat der Wahl, ist die Abstimmung nur dann geheim durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Wird dieser Antrag nicht gestellt, erfolgt die Abstimmung über den einzigen Kandidaten durch Handzeichen.

§ 19 Generalversammlung (jährliche Mitgliederversammlung)

1.

Nach dem Ende jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muß zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden, durch schriftliche Einladung. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht des Kontrollrates
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen
- e) Anträge (z.B. Satzungsänderungen)

2.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

3.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch ein Vereinsmitglied, das aus der Mitte der Generalversammlung gewählt wird. Diese Person übernimmt auch die Versammlungsleitung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

4.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden



Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

5.

Jede Wahl ist grundsätzlich geheim durchzuführen. Bewirbt sich jedoch lediglich ein Kandidat um ein Vereinsamt, erfolgt eine geheime Abstimmung nur, wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Wird ein Antrag nicht gestellt, erfolgt die Wahl durch Handzeichen.

6.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

7.

Jedes Vorstandsmitglied soll nur ein Amt bekleiden, in Ausnahmefällen kann jedoch ein Vorstandsmitglied mehr als ein Vereinsamt bekleiden.

8.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21 Mitgliedschaft des Vereines bei TGRN e.V.

Der Verein ist ein Mitglied der Türkischen Gemeinde Rhein-Neckar e.V. TGRN e.V. ist ein Dachverband und unterstützt seine Mitgliedervereine in jeder Hinsicht. Der Verein ist verpflichtet, Dem Dachverband jährliche Tätigkeits- und Finanzberichte vorzulegen. Der Dachverband hat das Recht bei den Mitglieder- und Generalversammlungen des Vereines beizuwohnen und den Vorstand gegebenenfalls zu Gunsten des Vereines zuzuweisen. Der Austritt des Vereines vom Dachverband TGRN e.V. erfolgt ausschließlich in der Generalversammlung und nur durch Einstimmigkeit.

§ 22 Auflösung



Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Türkische Gemeinde Rhein-Neckar e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt durch die Genehmigung und Beschlussfassung der Generalversammlung vom 18.11.2020 erst nach der Eintragung ins Registeramt in Kraft. Eine Liste der Gründungsmitglieder mit Personalien und Unterschriften ist als Unterzeichner der Satzung beigefügt.

Ludwigshafen, den 18.11.2020